

Aufwendungen für Dienstleistungen eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes sind ab 2006 wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen.

Grundvoraussetzung für den Ansatz von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten ist, dass die Aufwendungen wegen einer Erwerbstätigkeit anfallen. Dazu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder (leibliche, Adoptivkinder, Pflegekinder) bis zu 14 Jahren und für behinderte Kinder können ab 2006 in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4000 € je Kind, wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Diese Regelung gilt für zusammenlebende Elternteile, wenn beide erwerbstätig sind, sowie für erwerbstätige Alleinerziehende.

Das geht auch, wenn ein Elternteil einen pauschal versteuerten Minijob hat. Dann sollte der andere, sozialversicherungspflichtig beschäftigte Partner alle Betreuungsausgaben voll übernehmen. Denn bei zusammenlebenden berufstätigen Eltern - egal ob mit oder ohne Trauschein - ist jeder berechtigt, die Kosten abzuziehen, wenn er die Ausgaben zahlt.

Ein Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen, wenn es dort lebt oder mit Einwilligung der Eltern vorübergehend auswärtig untergebracht ist oder nahe Verwandte die Betreuung des Kindes übernehmen. Leben die Eltern nicht zusammen ist die Meldung des Kindes maßgebend.

Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, die z.B. für den Kindergarten, eine Kindertagesstätte, einen Kinderhort, für eine Tagesmutter, einer Kinderfrau oder einen Erzieher anfallen. Aufwendungen für Unterricht z.B. Schulgeld oder Nachhilfe, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten wie Musikunterricht oder für sportliche und andere Freizeitaktivitäten werden nicht berücksichtigt.

Bei erwerbstätigen Eltern ist der Elternteil zum Abzug der Kinderbetreuungskosten berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat. Zahlen beide Elternteile Aufwendungen, ist der abzugsfähige Höchstbetrag von 4000 € pro Kind je zur Hälfte bei der Einkünfteermittlung zu berücksichtigen. Die Eltern können allerdings eine andere Aufteilung wählen. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berührt der Werbungskostenabzug der Kinderbetreuungskosten nicht den Arbeitnehmer-Pauschalbetrag. Dieser wird zusätzlich berücksichtigt.

Die geleisteten Aufwendungen sind durch die Vorlage einer Rechnung und die Zahlung der Aufwendungen auf das Konto des Erbringers der Leistung durch Kontoauszug nachzuweisen.

Quellen:

Aachener Nachrichten, Mai 2006

Stiftung Warentest, März 2007